

RS Vwgh 1993/5/28 93/02/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §63 Abs3;

StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

Es genügt den gesetzlichen Mindestfordernissen iSd§ 63 Abs 3 AVG, wenn der Beschuldigte in seiner Berufung gegen die Bestrafung wegen eines dieser zugrundeliegenden Alkoholdeliktes nach § 5 Abs 1 StVO einwendet, daß er nicht alkoholisiert gewesen sei. Daß der Beschuldigte nicht bereits konkrete Beweisanträge zur Widerlegung des ärztlichen Gutachtens, in dem seine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt wird, stellt oder zumindest ausführt, wieso er dieses Gutachten für unrichtig hält, berührt nicht die Zulässigkeit der Berufung.

Schlagworte

Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020058.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at